

— 1 —

# Gesetz-Sammlung.

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

---

— No. 1. —

---

(No. 981.) Instruktion für die Ober-Präsidenten. Vom 31sten Dezember 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. u.

haben, die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnen, unter Aufhebung der ihnen unterm 23sten Oktober 1817. ertheilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

- I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
- II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuerdirektionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, so wie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
- 2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
- 3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirke zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehsuchen-Cordons, Landes-Visitationen u.;

- 4) Pläne zu neuen Anlagen, Restaurationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
- 5) die Verhandlungen mit den kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenziehung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Erfassstellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
- 6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instruktion für die Konsistorien vom 23ten Oktober 1817.;
- 7) die Aufsicht auf die Zensur.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, so wie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zu Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Ober-Präsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung gehet vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Bewohnung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grundsätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maafregeln zu wirken. Auf etwaige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellungen, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, ingleichen die an die Ministerien einzusendenden Konquitenlisten, so wie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kuvertirt, und von ihm, mit seiner etwaigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, so wie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten zurück gelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der Ober-Aufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), ist ein Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeige von begangenen pflichtwidrigkeiten, oder geführten unsittlichen Lebenswandel der Beamten zu-

zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, in sofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhülfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen vermögen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt, so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen; wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestär-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungsbehörde zur Abhülfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu erteilen hat. Dasselbe findet auch Statt bei Beschwerdesachen gegen die Militair-Intendanturen, sofern das Militair dabei nicht direkt verührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militair-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, so weit solche durch die Militair-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militair-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militair-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungspläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Versorgung der Invaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen, haben die Ober-Präsidenten zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen, und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ober-Präsidenten

- 1) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besondern Behörden;
- 2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; imgleichen

- 3) bei eingetretene[m] Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz, bis zu etwanigen anderweiten Anordnungen, die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen.
- 4) Aus besonderen Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:
  - a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Besetzung der Ober-Bürger-Meister in den großen Städten, oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungs-Weise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheil geschehe;
  - b) die Konzessionen zu Anlegung neuer Apotheken;
  - c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;
  - d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
  - e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchen-Kollekten;
  - f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Dekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Dekonomie-Direktoren den Ober-Präsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. No. 2. zukommt;
  - g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;
  - h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann, und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präsidenten sind dem Staatsministerio und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besondern Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium, und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungsfällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfangs der Provinzen, soll es ihnen aber frei stehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch mit betroffen werden, nach dieser Instruktion gehörend zu achten haben.

Gegeben Berlin, den 31sten Dezember 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum. Gr. v. Bernstorff.  
v. Hake. Gr. v. Dandellmann. v. Moß.

(N<sup>o</sup>. 982.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 31sten Dezember 1825., betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungs-Behörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienstinstruktion erlassen, wodurch deren Verhältniß zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienstinstruktion vom 23sten Oktober 1817. mit folgenden Abänderungen maassgebend:

1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienstinstruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation, zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.

2) Den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschnitt 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiermit übertragen.

3) Die